

Publikation Tempo 30

Verkehrsordnung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, Art. 3 Abs. 2 - 4 SVG und die dazugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 sowie § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 des Kantons Aargau wird folgende Verkehrsordnung neu verfügt:

Signal 2.59.1 "Zonensignal Tempo 30" und in Gegenrichtung Signal 2.59.2 "Ende Zonensignal Tempo 30"

In Kirchleerau im Wohngebiet Dorf (gemäss öffentlich aufgelegtem Plan vom 28.04.2024) wird auf folgenden Strassen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert:

Dorfstrasse, Grundstrasse, Kirchenweg, Körbelstrasse, Krummelenstrasse, Sonnenrainstrasse, Sonnenweg, Oberdorfstrasse, Oeltrotten, Römerweg, Weiherstrasse (bis 50er Tafel Holzschopf) und Zinggenstrasse.

Der Plan mit den geplanten Signalisationen, Bodenmarkierungen und Rechtsvortritten zu den erwähnten Tempo-30-Zonen kann auf der Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 176, 5054 Kirchleerau zu den ordentlichen Öffnungszeiten oder unter www.kirchleerau.ch eingesehen werden.

Einsprachen

Gegen diese Verkehrsordnung kann jeder Betroffene innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bzw. in den Gemeindenachrichten d. h. bis spätestens am 03.06.2024 beim Gemeinderat Kirchleerau schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gemeinderat Kirchleerau

Publikation im Landanzeiger und Amtsblatt am 02.05.2024